

Preisblatt für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze

gültig ab 01.07.2020

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH (ESM) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	2.000	6,00	1,987
2	2.001	6.000	10,00	1,768
3	6.001	90.000	27,00	1,493
4	90.001	250.000	77,00	1,437
5	250.001	1.300.000	295,00	1,350
6	1.300.001	1.500.000	1.153,00	1,284

Der jährliche Grundpreis wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,382
2	1.800.001	4.000.000	972,00	0,328
3	4.000.001	7.000.000	2.692,00	0,285
4	7.000.001	12.500.000	5.562,00	0,244
5	12.500.001	15.000.000	8.687,00	0,219
6	15.000.001	20.000.000	10.937,00	0,204
7	20.000.001	30.000.000	14.537,00	0,186
8	30.000.001	50.000.000	19.937,00	0,168
9	50.000.001	100.000.000	27.437,00	0,153
10	100.000.001		37.437,00	0,143

Der jährliche Sockelbetrag wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro]}$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00	18,35
2	1.001	1.900	2.080,00	16,27
3	1.901	3.000	5.006,00	14,73
4	3.001	5.000	9.776,00	13,14
5	5.001	5.800	14.776,00	12,14
6	5.801	7.400	18.198,00	11,55
7	7.401	10.500	24.118,00	10,75
8	10.501	16.200	32.728,00	9,93
9	16.201		44.068,00	9,23

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

2.4 Messentgelte

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (lastganggemessen mit 3 x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht leistungsgemessen (SLP) mit in der Regel jährlicher Ablesung, der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung			
ohne Lastgangmessung (SLP) jährliche Datenbereitstellung €/Jahr	ohne Lastgangmessung (SLP) monatliche Datenbereitstellung €/Jahr	mit Lastgangmessung (RLM) 3 x tägliche Datenbereitstellung €/Jahr	mit Lastgangmessung (RLM) stündliche Datenbereitstellung €/Jahr
5,00	70,00	627,00	1.335,00

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen					Zusatzausstattung	
G1,6 - G6 €/Jahr	G10 - G25 €/Jahr	G40 - G100 €/Jahr	G160 - G400 €/Jahr	>= G650 €/Jahr	Mengen-umwerter €/Jahr	Daten-speicher und Modem €/Jahr
13,00	36,00	189,00	301,00	352,00	538,00	81,00

Der jährliche Betrag für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der ESM gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

Belieferung	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03
Sonstige Tarifierungen in Gemeinden § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,22
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,51

2.6 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

	€/Stück
Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	105,00

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.7 Zusatzleistungen

Art der Leistung	€/Stück
Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch und Übermittlung des Zählerstandes	45,00
Zusätzliche elektronische Ablesung und Übermittlung der Zählerstände/Lastgangdaten	24,00
Zusätzliche Datenübermittlung, z. B. historische Lastgangdaten	24,00

2.8 Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich verrechnet. Vom 01.07.2020 – 31.12.2020 beträgt diese 16 %.

Selb, Juni 2020